

# Anschluss an die Bâloise- Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge, Basel

Vertragsbedingungen

Ausgabe 2009

Für unsere Prevo-Kunden

**Wir machen Sie sicherer.**

# Vertragsbedingungen

## Anschluss an die Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge, Basel

### V1

#### Parteien

Dieser Vertrag besteht zwischen dem im Antrag für eine BVG-Versicherung genannten Antragsteller (nachstehend Arbeitgeber genannt)

und der

Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge, Basel (nachstehend Stiftung genannt).

### V2

#### Zweck des Vertrages

Der Arbeitgeber schliesst sich im Einverständnis mit seinem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung der Stiftung zur Durchführung der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge an. Er beauftragt die Stiftung, für den im Reglement umschriebenen Personenkreis eine Vorsorgekasse im Sinne der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu schaffen. Er erfüllt dadurch seine ihm nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegende Pflicht.

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Der Arbeitgeber beauftragt die Stiftung, zur Deckung ihrer Leistungsverpflichtungen aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge als Versicherungsnehmerin und Begünstigte mit der Basler Leben AG, Basel (nachstehend Basler genannt) einen Kollektivversicherungsvertrag abzuschliessen.

### V3

#### Grundlagen

Die im Antrag für eine BVG-Versicherung enthaltenen Bestimmungen sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen bilden den Vertragsinhalt. Die Statuten der Stiftung sowie die für die Vorsorgekasse massgebenden Reglemente sind verbindliche Rechtsgrundlagen.

Die Basler vertritt die Stiftung als Geschäftsführerin. Mitteilungen an die Basler gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. Mitteilungen der Basler gelten auch als Mitteilungen der Stiftung.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Wahl des im Reglement erwähnten Kassenvorstandes bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchzuführen und die Namen der Mitglieder des Kassenvorstandes der Stiftung zu melden. Allfällige Ersatz- und Wiederwahlen sind der Stiftung ebenfalls spätestens zwei Monate nach der Wahl zu melden. Der Arbeitgeber bestimmt den (die) Arbeitgebervertreter.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass während der Vertragsdauer für alle versicherten Personen eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich der gewählten Wartezeit besteht, die keine Einschränkungen für vorbestandene Krankheiten vorsieht, mindestens 80% des entgangenen Lohnes deckt und mindestens zur Hälfte von ihm finanziert wird.

Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Stiftung für Leistungen, die vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit von 24 Monaten geschuldet sind, weil keine entsprechenden Zahlungen einer Krankentaggeldversicherung erfolgen.

### V4

#### Kreis der versicherten Personen

Die Versicherung umfasst den im Reglement umschriebenen Personenkreis.

### V5

#### Art und Umfang der Vorsorgeleistungen

Art und Umfang der von der Stiftung zu erbringenden Vorsorgeleistungen sind im Reglement umschrieben.

### V6

#### Finanzierung

Der Arbeitgeber übernimmt die Zahlungsverpflichtung für die gesamten Beiträge und Kosten der beruflichen Vorsorge gegenüber der Stiftung gemäss Reglement. Er leistet quartalsweise vorschüssige Zahlungen, mindestens aber im Verhältnis der seit Beginn des Kalenderjahres abgelaufenen Monate. Einmaleinlagen sind in einem Betrag sofort zahlbar.

Die Stiftung führt über jede Vorsorgekasse ein verzinsliches Kontokorrent sowie allfällige Depotkonti. Die Beiträge und Kosten für Versicherungen, die vor dem 1. Juli abgeschlossen wurden, stellt die Stiftung dem Arbeitgeber jeweils mit Valuta 1. Juli eines Kalenderjahres in Rechnung. Die Beiträge und Kosten der Neu- und Nachversicherungen nach diesem Datum werden auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses valutiert.

Anpassungen des Kostenreglements für aussordentliche Kosten bleiben vorbehalten.

Mittel der Vorsorgekasse werden von der Stiftung als verzinsliche Forderung gegenüber der Basler angelegt. Soll- und Habenzinsen des Kontokorrents und der Depotkonti können ohne Voranzeige an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Der Soll-Zins liegt nicht unter dem für die Verzinsung der Altersguthaben nach BVG festgesetzten Mindestzinssatz.

Soweit die versicherten Personen Beiträge an die berufliche Vorsorge entrichten, werden ihnen diese durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und an die Stiftung überwiesen. Die Beiträge gemäss Reglement können jederzeit und ohne Voranzeige auf den Beginn eines Kalenderjahres geändert werden.

Die Stiftung legt dem Arbeitgeber zuhanden des Kassenvorstandes jährlich Rechnung ab.

### V7

#### Zahlungsverzug

Leistet der Arbeitgeber nicht Zahlungen mindestens im Verhältnis der seit Beginn des Kalenderjahres abgelaufenen Monate, so fordert ihn die Stiftung schriftlich auf, durch Überweisung des erforderlichen Betrages den Zahlungsrückstand auszugleichen. Dies gilt gleichermaßen für allfällige Ausstände aus Vorjahren. Dem Arbeitgeber wird mitgeteilt, dass bei unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist der gesamte Kontokorrentsaldo sofort zahlbar wird.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, kann die Stiftung den Anschlussvertrag unter der Bedingung kündigen, dass der gesamte Ausstand nicht bis zum Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist beglichen wird. Die Kündigungsfrist entspricht mindestens der gesetzten Zahlungsfrist.

Der Kassenvorstand wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über einen Zahlungsrückstand informiert.

Die Stiftung erhebt für Mahnungen und allfällige weitere Inkassobemühungen beim Arbeitgeber Gebühren. Diese richten sich nach dem jeweils gültigen Kostenreglement.

V8

#### **Auskunfts- und Meldepflicht**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Basler fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen insbesondere Angaben über

- die gemäss Reglement und/oder einem schriftlichen Übernahmevertrag in die Versicherung aufzunehmenden Personen,
- den massgebenden Lohn gemäss Reglement, ohne Vornahme eines Koordinationsabzuges,
- Namensänderungen einer versicherten Person,
- das Datum der Eheschliessung einer versicherten Person,
- den Austritt von versicherten Personen aus dem Dienst des Arbeitgebers, unter Angabe des genauen Austrittsdatums und der neuen Vorsorgeeinrichtung,
- diejenigen versicherten Personen, welche über die Dauer der vereinbarten Wartefrist hinaus wenigstens 20% arbeitsunfähig sind,
- jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Invaliditätsgrades,
- den Tod einer versicherten Person,
- das Vorliegen des Sachverhalts einer Teilliquidation,
- Mutationen im Kassenvorstand,
- weitere Anschlussverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist.

Für verspätete Meldungen werden Kosten gemäss dem Kostenreglement erhoben.

V9

#### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäss Ziff. V6 Abs. 1 ist der Sitz der Stiftung.

V10

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

Vertragsbeginn und -ende richten sich nach dem im Antrag für eine BVG-Versicherung festgelegten Datum. Wird dieser Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief gekündigt, so bleibt er ein weiteres Jahr mit derselben Kündigungsfrist in Kraft. Vorbehalten bleiben Ziff. V7 sowie das gesetzliche Kündigungsrecht.

Die Kündigung seitens des Arbeitgebers ist nur gültig, wenn der Kassenvorstand die Zustimmung des Personals vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich bestätigt.

V11

#### **Liquidation der Arbeitgeberfirma, Auflösung der Stiftung**

Bei Geschäftsaufgabe oder Liquidation der Firma des Arbeitgebers erlischt dieser Vertrag.

Im Falle der Auflösung der Stiftung erlischt dieser Vertrag, und die Vorsorgekasse ist auf eine andere, im Einvernehmen mit Kassenvorstand und Arbeitgeber bezeichnete Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu übertragen.

V12

#### **Vertragsauflösung**

Erlischt dieser Vertrag oder wird er durch Kündigung aufgelöst, bleibt er betreffend der Rentenbezüger in Kraft. Personen, bei denen vor Ablauf der Vertragsdauer eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, die danach zur Invalidität oder zum Tod führt, sind Rentenbezüger gleichgestellt.

Rentenbezüger verbleiben in der Stiftung. Vorbehalten bleibt eine Einigung über die Übernahme durch eine neue Vorsorgeeinrichtung.

Der Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag wird entsprechend aufgelöst.

Der zu übertragende Rückerstattungswert entspricht demjenigen bei Dienstaustritt, unter Vornahme eines allfälligen Zinsrisikoabzuges unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Ein solcher Abzug berechnet sich nach dem von der Basler angewendeten Kollektivversicherungstarif; der Rückerstattungswert für jede einzelne versicherte Person entspricht aber mindestens dem vorhandenen BVG-Altersguthaben.

Kann der Rückerstattungswert nicht fristgerecht überwiesen werden, so werden die Kapitalien zu den bisherigen Zinssätzen weiterverzinst. Im übrigen sind Verzugszinsen ausgeschlossen.

Für die Auflösung des Vertrages kann die Stiftung Auflösungskosten gemäss dem Kostenreglement erheben.

Die Stiftung meldet die Vertragsauflösung der zuständigen Behörde.

V13

#### **Vertrags- und Tarifänderung**

Die Stiftung ist berechtigt, Vertragsanpassungen aufgrund von neuen, den Anschlussvertrag betreffenden Gesetzesbestimmungen, Gerichtsurteilen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarifgrundlagen sowie Auflagen der Aufsichts- und Steuerbehörden, vorzunehmen. Bei wesentlichen Vertragsänderungen gilt das gesetzliche Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG.

V14

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Vorsorgekasse, Arbeitgeber sowie versicherten und anspruchsberechtigten Personen ist der schweizerische Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt worden ist.

V15

#### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sofern die Stiftung von ihrem im Antrag für eine BVG-Versicherung festgehaltenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

**Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

**Kundenservice 00800 24 800 800**  
Fax +41 58 285 90 73  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)